



Einkaufsbedingungen Weber Automotive GmbH

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Weber Automotive GmbH richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Email und Fax gelten als Einhaltung dieser Schriftform.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist Weber Automotive GmbH zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

3. Weber Automotive GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Preiserhöhungen müssen durch die Weber Automotive GmbH schriftlich anerkannt werden. Bei offensichtlichen Irrtümern (Schreib- und Rechenfehlern) besteht für Weber Automotive GmbH keine Verbindlichkeit. Sollte die Marktlage eine Preissenkung ermöglichen, ist der Kaufpreis unverzüglich zu ermäßigen.

5. Vereinbarte Preise gelten grundsätzlich für einen Mindestzeitraum von 3 Jahren ab Erstbelieferung

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, bzw. innerhalb 60 Tagen rein netto nach Lieferung und Rechnungseingang. Abweichungen davon sind nur nach schriftlicher Einverständniserklärung statthaft.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist Weber Automotive GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Weber Automotive GmbH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Weber Automotive GmbH abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen Weber Automotive GmbH entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Weber Automotive GmbH kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

5. Die Zahlungsfrist für Werkzeuge beginnt, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Regelung vereinbart wurde, grundsätzlich mit der erfolgreichen Erstabmusterung des Werkzeugs und vorliegender Freigabe durch Weber Automotive GmbH.

IV. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung wird Weber Automotive GmbH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten baldmöglichst schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Teilleistungen sind –sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist- nicht gestattet.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

VI. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Weber Automotive GmbH. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

VII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist Weber Automotive GmbH zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

2. Für jede angefangene Woche des Verzugs ist der Lieferant dazu verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Wertes der verspäteten Lieferung, max. bis zu einer Summe von 10 % des entsprechenden Wertes, zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich Weber Automotive GmbH ausdrücklich vor.

3. Sobald der Lieferant Grund dazu hat, eine Verzögerung der Lieferung anzunehmen, ist er verpflichtet Weber Automotive GmbH unverzüglich zu informieren und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Die s führt zu keinen Mehrkosten für Weber Automotive GmbH.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Weber Automotive GmbH.

Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl/, Qualitätssicherungsvereinbarung, Produktionsprozess – und Produktfreigabe, Qualitätsleistung in der Serie, Deklaration von Inhaltsstoffen" bzw. das QS-9000-Handbuch "Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP)" - in der jeweils gültigen Fassung - hingewiesen. Darüber hinaus gelten die Dokumente „Lieferantenrichtlinien“ und „Qualitätsvorausplanung“ der Weber Automotive GmbH, die dem Lieferanten zugänglich gemacht werden und deren jeweils aktuelle Ausgabe im Internet unter www.a-weber.de einzusehen ist. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und Weber Automotive GmbH nicht fest vereinbart, ist Weber Automotive GmbH auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und Weber Automotive GmbH bei Bedarf vorzulegen. Sollte per Gesetz eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben sein, ist die gesetzliche Frist maßgeblich. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift ""Sicherung der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl/, Qualitätssicherungsvereinbarung, Produktionsprozess – und Produktfreigabe, Qualitätsleistung in der Serie, Deklaration von Inhaltsstoffen" bzw. das QS-9000-Handbuch "Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP)" – in der jeweils gültigen Fassung - hingewiesen.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmte Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen der Weber Automotive GmbH verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten der Weber Automotive



GmbH bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

X. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann Weber Automotive GmbH, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) kann Weber Automotive GmbH zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung geben, es sei denn, dass dies Weber Automotive GmbH unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Weber Automotive GmbH insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Weber Automotive GmbH nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann Weber Automotive GmbH

- nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten) verlangen oder

- den Kaufpreis mindern.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann Weber Automotive GmbH Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von Weber Automotive GmbH seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt XI verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den Weber Automotive GmbH durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat Weber Automotive GmbH nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Weber Automotive GmbH unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Erstzulassung des Endprodukts oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an Weber Automotive GmbH. Für Ware für Nutzfahrzeuge gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Mängelansprüche entstehen dann nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von Weber Automotive GmbH oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

5. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von Weber Automotive GmbH aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt X unberührt.

XI. Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Weber Automotive GmbH unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

2. Wird Weber Automotive GmbH aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung gegenüber Dritten aus nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Weber Automotive GmbH insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

Für den Schadensausgleich zwischen Weber Automotive GmbH und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit Weber Automotive GmbH seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird Weber Automotive GmbH bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umgang, auch zu Gunsten des Lieferanten, zu vereinbaren.

4. Für Maßnahmen von Weber Automotive GmbH zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist.

5. Weber Automotive GmbH wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Sie hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

2. Er stellt Weber Automotive GmbH und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Weber Automotive GmbH übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Weber Automotive GmbH hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Lieferant wird auf Anfrage von Weber Automotive GmbH die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

6. Die in Abschnitt VII Ziffer 1 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von Weber Automotive GmbH

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Weber Automotive GmbH zur Verfügung gestellt oder ihr voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Weber Automotive GmbH für Lieferungen an Dritte verwendet werden und verbleiben im Eigentum von Weber Automotive GmbH. Der Lieferant ist verpflichtet, die o. g. Mittel sorgfältig zu behandeln und gegebenenfalls zu reparieren bzw. instand zu halten. Die Weber Automotive GmbH kann die o. g. Mittel jederzeit, ohne Frist, zurückfordern.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Weber Automotive GmbH berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

4. Erfüllungsort ist Sitz der Weber Automotive GmbH, Markdorf. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ravensburg.

Stand 05/2007